



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

93. Jahrgang 2022, Heft 08
Seite 170-171

Aufsätze

Der Sachkostenerstattungsanspruch der Schiedsperson.

von Albert G. Paulisch, Amtsgerichtsdirektor a.D. und Schiedsmann

Die Schiedsamtgesetze der Länder sehen vor, dass Schiedspersonen von den Parteien Gebühren und Auslagen erheben. Bei den Auslagen fallen insbesondere Dokumentenpauschalen an, d.h. Schreibauslagen, die der Höhe nach gemäß Nr. 32000 der Anlage 1 zum GNotKG anzusetzen sind. Allerdings gibt es Schriftstücke, für die die Schiedspersonen den Parteien nichts in Rechnung stellen dürfen. Dazu gehören regelmäßig das Protokoll selbst (weil es sich nach der Historie um eine »Eintragung in amtliche Bücher« handelt), sowie die Kostenrechnungen, was in Berlin so ausdrücklich zu § 47 BlnSchAG in Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften geregelt ist.

Nun begehrte eine Berliner Schiedsperson ihre diesbezüglichen Schreibauslagen mit 0,50 € je Seite vom Land Berlin erstattet zu erhalten, doch das Bezirksamt verweigerte dieses und sah sich daraufhin mit einer Klage der Schiedsperson über 30 € konfrontiert, nämlich für 11 Kostenrechnungen für 2019 und für 4 Kostenrechnungen für 2020, jeweils zu 4 Seiten zu je 0,50 €.

Mit Urteil vom 17.01.2022 hat das Verwaltungsgericht Berlin – VG 1K 379/20 (juris) – der Schiedsperson vollumfänglich Recht gegeben und ausgeführt, An-

spruchsgrundlage für ihren Kostenerstattung sei die Sachkostentragungspflicht der Kommune gem. § 12 Abs. 1 BlnSchAG.

Diese Vorschrift sei weit auszulegen: Da Schiedspersonen ihre Aufgabe nach dem Schiedsamtgesetz ehrenamtlich ausführten, seien sie von den mit ihrer Tätigkeit einhergehenden Sachkosten umfassend freizuhalten.

Zutreffend mache die klagende Schiedsperson nicht ihren Arbeitsaufwand für die Erstellung der Kostenrechnung geltend, sondern nehme in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 2 BlnSchAG zur Berechnung der Höhe ihrer Erstattungsforderung Bezug auf Nr. 32000 der Anlage 1 zum GNotKG, wonach die Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Ausdrucken für die ersten 50 Seiten 0,50 € pro Seite betrage. Abgedeckt hiervon seien allein die Sachkosten für die Erstellung der Kostenrechnung, was das Gericht anhand der Gesetzessystematik und der das Gesetz nicht bindenden Ausführungsvorschriften zum Schiedsamtgesetz näher begründete. So verwies das Gericht darauf, dass nach Ziffer 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 47 BlnSchAG die Auslagen für den dienstlichen Schrift-



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

93. Jahrgang 2022, Heft 08
Seite 170-171

verkehr und die dienstliche Kommunikation mit Behörden zu den Sachkosten gehörten. Warum in Bezug auf die gesetzlich veranlasste Kommunikation mit der kostenpflichtigen Partei etwas anderes gelten sollte, sei nicht ersichtlich. Vielmehr bestimme *Ziff. 3 der AV zu § 12* ausdrücklich, dass die Aufzählung nur beispielhaft zu verstehen sei.

Das Land Berlin wehrte sich gegen die Inanspruchnahme mit der Begründung, dass nach den Ausführungsvorschriften die Erhebung von Schreibauslagen für die von Amts wegen zu erstellenden Kostenrechnungen unzulässig sei. Das Verwaltungsgericht ließ das jedoch nicht gelten und erklärte, die Ausführungsvorschrift zu *§ 47, Ziff. 1 Abs. 2* regle lediglich das Verhältnis zwischen der Schiedsperson und der kostenpflichtigen Partei, nicht aber das Erstattungsverhältnis zwischen Schiedsperson und Kommune. Auch ergebe sich aus dem Umstand, dass die Hälfte der Gebühren bei der Schiedsperson verbliebe, nicht, dass die Schiedsperson keine Kostenerstattung für jenes Schreibwerk verlangen könne, für das sie von der Partei keinen Ausgleich erhalte. Nach der gesetzlichen Regelung trügen die Bezirke die Sachkosten des Schiedsamtes; von einer wie auch immer gearteten Anrechnung der entstandenen Sachkosten auf den der Schiedsperson zustehenden Gebührenanteil finde sich im Gesetz nichts.

Schließlich sei gegen die Höhe der Kostenforderung auch nichts einzuwenden. Die Schiedsperson habe den vorgesehenen Vordruck verwendet und der Ansatz

von 0,50 € pro Seite stehe mit der dargestellten Rechtslage nach dem GNotKG im Einklang.

Damit hat das Verwaltungsgericht erfreulich deutlich klargestellt, dass Schiedspersonen alle ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schiedsamt, die sie der Partei mit der Kostenrechnung nicht in Rechnung stellen könnten, von der Kommune erstattet verlangen können. Diese für Berlin geltende Rechtslage gilt nach den gesetzlichen Regelungen der anderen Länder in ähnlicher Weise auch für die Schiedspersonen der anderen Bundesländer. Das Urteil hat daher m.E. Bedeutung weit über Berlin hinaus.

Mag mancher Leser am Anfang dieses Artikels sich noch gefragt haben, ob es angemessen ist, wegen 30,00 € vor Gericht zu ziehen, so ist es doch erfreulich, zu diesem Thema überhaupt mal eine Gerichtsentscheidung zu haben. Dabei ist der zentrale Satz des Urteils »da die Schiedsperson ihre Aufgaben nach dem Schiedsamtsgesetz ehrenamtlich ausführt, ist sie von den mit ihrer Tätigkeit einhergehenden Sachkosten umfassend freizuhalten« als klare Leitlinie für das Erstattungsverhältnis zwischen Schiedsperson und Kommune sehr zu begrüßen. Schließlich gibt es neben Schreibkosten weitere Kostenpositionen der Schiedsperson (Fahrtkosten z.B. zum Amtsraum, Technik etc.), über die sich Schiedsperson und Kommune auseinandersetzen müssen.

Auch wäre es erfreulich, wenn diese Entscheidung für Kommunen Veran-



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

93. Jahrgang 2022, Heft 08
Seite 170-171

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

lassung wäre zu prüfen, ob sie sich mit ihren Schiedspersonen nicht auf eine pauschale Abgeltung solcher Sachkosten einigen sollten, denn wer als behördlicher Pfennigfuchser meint, Cent genau knauserig abrechnen zu müssen, spart oft nicht, sondern verursacht nicht selten unnötige Verwaltungsarbeit und Verwaltungs(gerichts)-kosten. Außerdem sind zufriedene Schiedspersonen auch ein Wert an sich, denn entspannte glückliche Schiedspersonen haben bestimmt mehr Schlichtungserfolg, also solche, deren Kommunen sich mit ihnen über jeden Cent streiten.